

EINWOHNERMELDEREGISTER

Beschreibung

Das Melderegister (Padrón Municipal) hilft bei der Bestimmung der Einwohnerschaft einer Gemeinde, erteilt den Status eines Gemeindegürgers, bestätigt den gewöhnlichen Wohnsitz und Anschrift, dient der Zusammensetzung der Wahlliste und der amtlichen Statistiken und ist ein Kontrollelement des verwaltungsmäßigen Lage der ausländischen Bürger.

Bedingungen der Eintragung im Melderegister [Padrón Municipal]

Jede in Spanien lebende Person ist dazu verpflichtet, sich im Melderegister der Gemeinde einzutragen, in der sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat. Personen, die in mehreren Gemeinden leben, haben sich nur in der Gemeinde anzumelden, in der sie die meiste Zeit des Jahres wohnen. Unmündige Minderjährige und geschäftsunfähige Senioren haben denselben Wohnsitz wie die das Sorgerecht innehabenden Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter, vorbehaltlich einer schriftlichen Erlaubnis derselben, die den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde gestattet. Personen, die sich in einer Gemeinde aufhalten, ohne dort ihren Wohnsitz zu haben, können sich nur im Melderegister eintragen, wenn sie ihre Situation den zuständigen Sozialdiensten mitteilen

Anforderungen und erforderliche Dokumentation

Für die Eintragung in das Einwohnermelderegister sind folgende Daten erforderlich:

1. Name und Familiennamen
2. Geschlecht
3. Gewöhnliche Anschrift
4. Nationalität
5. Geburtsdatum und -ort
6. Nummer des Personalausweises EU-Bürger haben die Nummer der Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen. Nichtunionsbürger haben die Identifikationsnummer für Ausländer in einem gültigen, von den spanischen Behörden ausgestellten Dokument oder an seiner statt die Nummer des gültigen, von den Behörden des Herkunftslandes ausgestellten Reisepasses vorzulegen.
7. Vorhandene Schulbescheinigung oder -abschluss bzw. Universitätsbescheinigung oder -abschluss.
8. Alle sonstigen Angaben, die für die Erstellung der Wahlliste erforderlich sein können.

Auf freiwilliger Basis können Daten über die Beiordnung von Personen eingeholt werden, die die Einwohner bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung zu Meldezwecken vertreten können und die Telefonnummer.

Alle Einwohner haben ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung Änderungen ihrer persönlichen Umstände in dem Maße mitzuteilen, wie diese eine Änderung der Daten im Einwohnermelderegister zwingend erforderlich machen.

Die Stadt- oder Gemeindeverwaltung stellt allen Personen, die in ihrem Stadt- oder Gemeindegebiet wohnen, Formulare und Vordrucke für die Mitteilung ihrer Eintragsdaten zur Verfügung. Jeder Bürger bzw. sein gesetzlicher Vertreter hat seine personenbezogenen Daten anzugeben und das Formular bzw. Vordruck zu unterschreiben.

Die Stadt- oder Gemeindeverwaltung ist zur Prüfung der Richtigkeit der angegebenen Daten berechtigt und kann zu diesem Zweck die Vorlage des

Personalausweises oder der Aufenthaltsgenehmigung, des Familienbuchs, des Dokuments, die die Belegung der Wohnung beglaubigt und ähnlicher Dokumente verlangen.

Führung des Melderegisters

Die Bildung, Erhaltung, Revision und Aufbewahrung des Melderegisters steht der Stadt- oder Gemeindeverwaltung zu. Diese hat die erforderlichen Handlungen auszuführen, um das Melderegister aktualisiert zu führen und die Übereinstimmung der Angaben mit der Realität zu gewährleisten. Das Einwohnermelderegister wird von den Stadt- und Gemeindeverwaltungen rechnergestützt geführt. Die Provinzialverwaltung Alicante übernimmt die rechnergestützte Verwaltung der Melderegister der Gemeinden, die aufgrund ihrer unzureichenden Wirtschafts- und Verwaltungskraft die Daten nicht automatisch aufbereiten können.

Die Eintragung in das Einwohnermelderegister ist von großem Nutzen für die Planung der öffentlichen Dienstleistungen eines Ortes. Die Programmierung und Organisation des öffentlichen Verkehrs, der Bildungs-, Gesundheits- und Sozialdienste, etc. hängen von den im Melderegister tatsächlich eingetragenen Einwohnern ab.

Rechte und Pflichten der im Melderegister eingetragenen Bürger

Der Erwerb des Status eines Gemeindegürgers erfolgt bei seiner Eintragung im Melderegister. Man kann nur Gemeindegürger einer Gemeinde sein. Der Status eines Gemeindegürgers gewährt die folgenden Rechte und Pflichten:

- a. Beteiligung als Wähler und Gewählter zu den in der Wahlgesetzgebung festgelegten Bestimmungen.
- b. Teilnahme an der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Gesetzesvorschriften.
- c. Bestimmungsgemäße Nutzung der öffentlichen Dienstleistungen der Stadt oder Gemeinde. Wie zum Beispiel, das Recht auf Anmeldung in der kommunalen Grundschule, Realschule, Bibliothek, Kurse, etc.
- d. Beteiligung an den kommunalen Zuständigkeiten mittels der gesetzlich vorgeschriebenen finanziellen und persönlichen Leistungen.
- e. Recht auf Information und Antragstellung an die kommunale Verwaltung in Bezug auf Verwaltungsakten und -unterlagen. Zugangsberechtigung zu den kommunalen Verwaltungsarchiven und -registern, es sei denn, diese betreffen die Landesverteidigung und den Schutz personenbezogener Daten.
- f. Beantragung einer Volksbefragung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen. Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen können Volksbefragungen zu Angelegenheiten der Kommune abhalten.
- g. Forderung der Erbringung und gegebenenfalls Errichtung der entsprechenden öffentlichen Dienstleistung, insofern diese eine obligatorische kommunale Zuständigkeit darstellt. Die Legitimierung von öffentlichen Dienstleistungen steht ausschließlich den Gemeindegürgern zu.
- h. Sonstige vom Gesetz festgelegte Rechte und Pflichten.

Vorteile der Eintragung im Melderegister

- Beitrag zu einer besseren Ausstattung des Ortes mit Dienstleistungen.
- Zugang zum Gesundheits- und Bildungssystem und Teilnahme an der Gemeindeverwaltung, kulturellen Aktivitäten, etc.

- Nutzung aller von der Stadt- oder Gemeindeverwaltung angebotenen Dienstleistungen.
 - Nachweis der Aufenthaltszeit in Spanien durch die Meldebescheinigung.
 - Beteiligung an der Verbesserung des staatlichen Gesundheitswesens. Je höher die Anzahl der im Melderegister eingetragenen Personen ist, umso mehr Dienstleistungen kann die Kommune anbieten.
- Die Eintragung der Einwohner im Melderegister stellt keinen Nachweis ihres rechtmäßigen Aufenthalts in Spanien dar (dazu ist die Aufenthaltsgenehmigung erforderlich) und gewährt ihnen keinerlei Rechte, die ihnen nicht das geltendes Recht gibt. Ermöglicht die Inanspruchnahme bestimmter Rechte, obwohl die ansässige Person keine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Information

Delegaciones Provinciales Instituto Nacional de Estadística [Provinzialbehörde des Nationalen Instituts für Statistik]

Avda. Oscar Esplá 15, - 03007 Alicante

Tel.: 965 13 59 00 / Fax: 965 92 03 15

www.ine.es

Ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung

Öffnungszeiten: 9:00 bis 14:00 Uhr

(pf – 300606 – www.san-miguel-de-salinas.com © 2004 - 2006)